

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen bezweckt, mit der Gründung der Europäischen Stiftung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Instrument zu schaffen, das der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern der Gemeinschaft und der Vertiefung des europäischen Einigungsgedankens dient sowie die kulturelle Ausstrahlung der Gemeinschaft nach innen und außen fördert.

B. Lösung

Das am 29. März 1982 unterzeichnete Übereinkommen bestimmt Aufgaben und Struktur der Stiftung, regelt die Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft an ihren Organen und enthält Bestimmungen über ihre Finanzmittel.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Stiftung wird aus dem EG-Haushalt für drei Jahre ein Finanzbeitrag von insgesamt 4 Mio ECU bereitgestellt. Dadurch erhöht sich die Belastung des Bundes im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft um rd. 2,5 Mio DM. Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (21) – 310 70 – Eu 59/83

Bonn, den 14. Oktober 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982
über die Errichtung einer Europäischen Stiftung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 29. März 1982 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung sowie der Schlußakte zum Übereinkommen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die Bundes-

republik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Stiftung wird aus dem EG-Haushalt für drei Jahre ein Finanzbeitrag von insgesamt 4 Millionen ECU bereitgestellt. Dadurch erhöhen sich die aus dem Mehrwertsteueraufkommen des Bundes an die EG im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft abzuführenden Mehrwertsteuermittel um rd. 2,5 Millionen DM (Umrechnungskurs: 1 ECU = z. Z. DM 2,25). Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind durch Ausführung dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung

Präambel

Das Königreich Belgien,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Beziehungen,

Herrn Leo Tindemans,

Das Königreich Dänemark,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Kjeld Olesen,

Die Bundesrepublik Deutschland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Bundesminister des
Auswärtigen,

Herrn Hans-Dietrich Genscher,

Die Republik Griechenland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Yannis Haralambopoulos,

Die Französische Republik,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister im Ministerium
für auswärtige Beziehungen, zuständig für Europafragen,
Herrn André Chandernagor,

Irland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Gerard Collins,

Die Italienische Republik,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Emilio Colombo,

Das Großherzogtum Luxemburg,
ordnungsgemäß vertreten durch die Vizepräsidentin der
Regierung, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,
Frau Colette Flesch,

Das Königreich der Niederlande,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
Angelegenheiten,

Herrn Max van der Stoep,

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
ordnungsgemäß vertreten durch den Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten,

Lord Carrington,

in dem Wunsch, die Verständigung zwischen ihren Völkern
in ihrer ganzen menschlichen, gesellschaftlichen und kulturel-
len Dimension zu fördern,

entschlossen, ihren Bürgern die Realität des Fortschritts bei
der Verwirklichung der Einigung Europas unmittelbar und kon-
kret vor Augen zu führen,

haben beschlossen, eine Europäische Stiftung zu diesem
Zweck zu gründen und die Bedingungen für ihre Arbeit festzu-
legen,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1

Grundsätze und Ziele der Stiftung

Artikel 1

Es wird eine Europäische Stiftung, im folgenden als „Stif-
tung“ bezeichnet, errichtet; sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie hat ihren Sitz
in Paris.

Artikel 2

Aufgabe der Stiftung ist es, nach den in Artikel 5 festgeleg-
ten Leitlinien zu einer besseren Verständigung zwischen den
Völkern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im fol-
genden als „Gemeinschaft“ bezeichnet, beizutragen und eine
bessere Kenntnis des kulturellen Erbes Europas – in seiner
großen Vielfalt und in seiner Einheit – zu fördern sowie ein grö-
ßeres Verständnis für die europäische Integration zu entwik-
keln.

Artikel 3

Die Tätigkeiten der Stiftung ergänzen diejenigen anderer
Organe oder Einrichtungen, die auf nationaler, bilateraler oder
multilateraler Ebene in den in die Zuständigkeit der Stiftung
fallenden Bereichen tätig sind, ohne sich dabei mit den in den
Programmen der Gemeinschaft vorgesehenen Tätigkeiten zu
überschneiden.

Die Stiftung führt mit Vorrang indirekte Tätigkeiten durch, die
darauf abzielen, die Initiativen und die Tätigkeiten anderer
Organe oder Einrichtungen unter Wahrung ihrer Autonomie
gegebenenfalls durch finanzielle Beteiligungen richtungswei-
send zu beeinflussen und zu unterstützen.

Die Stiftung kann auch von sich aus direkte Tätigkeiten
durchführen, zu deren Durchführung andere Organe oder Ein-
richtungen nicht in der Lage sind.

Der Einflusssbereich der Tätigkeiten, die die Stiftung fördern
oder selbst durchführen kann, muß in der Regel – entweder
aufgrund ihrer Zielsetzung oder durch den Personenkreis, der
daraus Nutzen ziehen kann – über das Hoheitsgebiet nur eines
Vertragsstaates hinausgehen.

Die in völliger Unabhängigkeit handelnde Stiftung trägt für
eine ausgewogene Durchführung ihrer Tätigkeiten Sorge.

Artikel 4

Die Stiftung arbeitet mit den Organen und Einrichtungen zusammen, die in dem gleichen Bereich oder in ähnlichen Bereichen tätig sind und den Wunsch haben, sie zu unterstützen.

Artikel 5

Die Stiftung erstellt das Programm mit den vorrangigen Tätigkeiten und den Einzelheiten ihrer Beteiligung.

Die Tätigkeiten, welche die Stiftung im Rahmen ihrer in Artikel 2 definierten Aufgabe durchführen kann, können unter anderem folgende Ziele haben:

- Zu fördern sind – in erster Linie bei den Völkern der Gemeinschaft – das Verständnis für den Europa-Gedanken sowie die Verbreitung von Informationen über den Aufbau Europas einschließlich der Informationen über die Länder der Gemeinschaft und ihre Geschichte;
- zu untersuchen ist, mit welchen Mitteln die Länder der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der heutigen Entwicklung der Gesellschaft und der Technik ihr gemeinsames kulturelles Erbe bewahren und weiterentwickeln können;
- zu fördern sind das Erlernen der Sprachen der Länder der Gemeinschaft und die praktische Nutzung der so erworbenen Kenntnisse;
- zu unterstützen ist der Austausch von Personen innerhalb der Gemeinschaft einschließlich des berufsbezogenen Austausches sowie des Austausches im Zusammenhang mit Tätigkeiten, durch die das Verständnis für die Gemeinschaft gefördert werden soll;
- es sind insbesondere Programme aufzustellen und zu fördern, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugend Rechnung tragen;
- zu fördern ist sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft die kulturelle Ausstrahlung der Gemeinschaft, und zwar insbesondere durch Unterstützung kultureller und sonstiger Vorhaben, um das Wesen der Gemeinschaft und die Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern in volkstümlicher und ansprechender Weise vor Augen zu führen.

Artikel 6

Die Stiftung schließt mit der Regierung der Französischen Republik ein Sitzabkommen.

Artikel 7

Die Stiftung besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen; zu diesem Zweck wird sie von der vom Rat der Stiftung bevollmächtigten Person vertreten.

Kapitel II**Struktur der Stiftung****Artikel 8**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Rat der Stiftung (im folgenden als „Rat“ bezeichnet),
 - der Exekutivausschuß,
- die vom Generalsekretariat unterstützt werden.

Artikel 9

(1) Der Rat besteht aus hochgestellten Persönlichkeiten, die unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auf Grund

ihrer Befähigung und ihrer Erfahrung ausgewählt werden und jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(2) Die Mitglieder des Rates üben ihr Mandat in voller Unabhängigkeit aus. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von keiner Person Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

(3) Die Aufgaben eines Mitglieds des Rates sind unvereinbar mit denen der Mitglieder einer einzelstaatlichen Regierung oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Das Mandat eines Mitglieds des Rates endet, sobald eine Unvereinbarkeit auftritt.

Artikel 10

(1) Bei den Mitgliedern des Rates ist zwischen drei Kategorien zu unterscheiden:

- Die Vertragsstaaten ernennen im gegenseitigen Einvernehmen jeweils zwei Mitglieder;
- vorbehaltlich eines etwaigen Beschlusses der Gemeinschaft ernannt diese eine Anzahl von Mitgliedern, die der Hälfte der Anzahl der Mitglieder entspricht, die von den Vertragsstaaten ernannt werden;
- die Mitglieder der beiden ersten Kategorien ernennen die Mitglieder der dritten Kategorie, deren Anzahl derjenigen der von der Gemeinschaft ernannten Mitglieder entspricht. Die Mitglieder der dritten Kategorie sind gewählt, wenn sie jeweils mindestens drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der dritten Kategorie wird unter Persönlichkeiten von Organen oder Einrichtungen ausgewählt, die in den gleichen Bereichen tätig sind wie die Stiftung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Legt ein Mitglied des Rates sein Amt vorzeitig nieder, so wird es für die verbleibende Dauer seiner Amtszeit durch ein Mitglied ersetzt, das nach den gleichen Bedingungen ernannt wird wie das ausscheidende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Rates wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an berechnet.

(3) Der Rat benennt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Der Präsident wird unter den von den Vertragsstaaten ernannten Mitgliedern ausgewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten kann nur einmal verlängert werden.

(4) Der Präsident beruft den Rat alle sechs Monate oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder ein.

(5) Der Rat beschließt in jeder Phase seiner Arbeit mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen er sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung zusammensetzt.

Artikel 11

Der Rat hat die oberste Leitung der Stiftung und legt die allgemeinen Leitlinien für sie fest.

Dem Rat obliegt es zu diesem Zweck insbesondere,

- das Programm zur Bestimmung der Rangfolge der Tätigkeiten der Stiftung aufzustellen,
- den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und die Rechnungen abzuschließen,
- die internen Vorschriften für die Arbeitsweise der Stiftung zu erlassen,
- über die Annahme von Vermächtnissen, Schenkungen und Zuwendungen zu entscheiden,
- den Generalsekretär der Stiftung zu ernennen und die Dauer seiner Amtszeit festzulegen.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten erlassen zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmungen über die Tagegelder der Mitglieder des Rates sowie die Regeln für ein Statut für das Personal der Stiftung. In diesen Regeln muß das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stiftung und ihren Bediensteten festgelegt werden.

Artikel 13

(1) Der Exekutivausschuß besteht aus einem Mitglied je Vertragsstaat, das die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates haben muß. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Rates sind automatisch Mitglieder des Exekutivausschusses. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat aus seiner Mitte ausgewählt, wobei im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen ist, daß die drei Kategorien von Mitgliedern, aus denen sich der Rat nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 zusammensetzt, im Exekutivausschuß im gleichen Verhältnis vertreten sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses ist die gleiche wie die der Mitglieder des Rates und kann unter den gleichen Bedingungen erneuert werden.

(3) Der Präsident des Rates führt den Vorsitz im Exekutivausschuß. Der Exekutivausschuß beschließt mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen er sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung zusammensetzt.

(4) Der Generalsekretär nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil.

(5) Der Präsident beruft den Exekutivausschuß mindestens dreimal jährlich oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder ein.

Artikel 14

(1) Der Exekutivausschuß ist für die allgemeine Verwaltung der Stiftung zuständig.

(2) Er stellt das Tätigkeitsprogramm der Stiftung auf und unterbreitet es dem Rat.

(3) Er stellt den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans und gegebenenfalls die Entwürfe mehrjähriger finanzieller Voraussetzungen auf und unterbreitet sie dem Rat.

(4) Er bereitet die Arbeiten des Rates vor.

(5) Er sorgt für die Ausarbeitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.

(6) Er nimmt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Einstellung und Entlassung des Personals der Stiftung vor.

Artikel 15

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Rat und den Exekutivausschuß bei allen ihren Aufgaben.

(2) Er erstellt für den Exekutivausschuß die Vorentwürfe des Tätigkeitsprogramms der Stiftung und des jährlichen Haushaltsplans und unterbreitet sie dem Exekutivausschuß.

(3) Er sorgt für die Verwaltung und die Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung nach den Weisungen, die ihm der Rat und der Exekutivausschuß erteilen.

(4) Er ist zuständig für das Personal, dessen Einstellung oder Entlassung er dem Exekutivausschuß vorschlägt.

Kapitel III**Finanzbestimmungen****Artikel 16**

Die Finanzmittel der Stiftung stammen aus

1. einem Beitrag der Gemeinschaft, vorbehaltlich eines Beschlusses dieser Gemeinschaft,

2. freiwilligen Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand.

Die Stiftung darf keine Zuweisung oder Zuwendung annehmen, wenn diese mit Auflagen verbunden ist, die mit den Aufgaben der Stiftung unvereinbar sind.

Artikel 17

Der Rat erläßt die Finanzvorschriften, in denen insbesondere folgendes festgelegt wird:

- die Einzelheiten für die Aufstellung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung;
- die Einzelheiten für die Zahlung und Verwendung der Mittel der Stiftung;
- die Vorschriften und Einzelheiten für die Überwachung der Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und Rechnungsführer.

Artikel 18

Der Rat stellt nach Maßgabe der in Artikel 17 vorgesehenen Finanzvorschriften für jedes Jahr den Haushaltsplan der Stiftung auf. Dieser Haushaltsplan umfaßt alle voraussichtlichen Einnahmen und geplanten Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in ECU ausgewiesen.

Artikel 19

Der Exekutivausschuß führt den Haushaltsplan gemäß den Finanzvorschriften im Rahmen der bewilligten Mittel aus. Er legt dem Rat gegenüber Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab.

Artikel 20

(1) Die Finanzkontrolle wird durch den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften ausgeübt.

(2) Durch die Prüfung, die anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Der Rechnungshof unterbreitet dem Rat jährlich einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung. Der Exekutivausschuß gibt alle Auskünfte und gewährt jede Unterstützung, die der Rechnungshof zur Durchführung der Prüfungsaufgaben gegebenenfalls benötigt.

(3) In den Finanzvorschriften werden die Bedingungen festgelegt, unter denen dem Exekutivausschuß zur Ausführung des Haushaltsplans Entlastung erteilt wird.

Kapitel IV**Verschiedene Bestimmungen****Artikel 21**

(1) Die Französische Republik stellt der Stiftung unentgeltlich ein Gelände in Paris sowie die für die Arbeit der Stiftung erforderlichen Gebäude, deren Instandhaltung sie übernimmt, zur Verfügung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden in dem Sitzabkommen festgelegt.

Artikel 22

Die Sprachen der Stiftung sind die Amtssprachen der Gemeinschaft.

Artikel 23

Der Exekutivausschuß erstellt spätestens zum 31. März den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Stiftung und übermittelt ihn dem Rat zur Genehmigung. Der so genehmigte Bericht wird spätestens am 30. Juni den Regierungen der Vertragsstaaten und – zur Unterrichtung – den Organen der Gemeinschaft zugeleitet.

Artikel 24

Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten und der Stiftung über Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb von sechs Monaten im Wege von Verhandlungen beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren unterworfen. In diesem Fall bestimmt der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf gemeinsamen Antrag der streitenden Parteien oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, auf Antrag einer der streitenden Parteien entsprechend den Modalitäten einer von den Vertragsstaaten nach Anhörung des Gerichtshofs erstellten Verfahrensordnung die Schiedsinstanz, die den betreffenden Streit beilegen soll. Die Vertragsstaaten und die Stiftung vollstrecken die Entscheidung der Schiedsinstanz.

Kapitel V**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Artikel 25**

(1) Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die französischen überseeischen Departements und die französischen überseeischen Gebiete.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung; auf die Kanalinseln und die Insel Man findet dieses Übereinkommen nur dann Anwendung, wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, daß dieses Übereinkommen für eines oder mehrere dieser Gebiete gilt.

(3) Dieses Übereinkommen findet auf die Färöer und auf Grönland keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch der Regierung der Französischen Republik notifizieren, daß dieses Übereinkommen auf die genannten Gebiete Anwendung findet.

(4) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkom-

mens, beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an die Regierung der Französischen Republik erklären, daß dieses Übereinkommen für dasjenige oder diejenigen in der genannten Mitteilung bezeichneten außereuropäischen Hoheitsgebiete gilt, dessen bzw. deren internationale Beziehungen er wahrnimmt.

Artikel 26

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Französischen Republik ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Die Stiftung wird auf der ersten Tagung des Rates errichtet und nimmt auf dieser Tagung ihre Tätigkeit auf.

Artikel 27

Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaates der Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik und wird am Tage der Hinterlegung wirksam.

Artikel 28

Die Regierung der Französischen Republik notifiziert den Vertragsstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- b) das Inkrafttreten dieses Abkommens;
- c) jede Erklärung oder Notifikation nach Artikel 25.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig.

Vereinbarung über die Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses

Die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung,

in der Erwägung, daß schon von der Unterzeichnung des Übereinkommens an sofort mit den Vorarbeiten begonnen werden muß, insbesondere zur Erleichterung des materiellen und administrativen Aufbaus der Stiftung und zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit,

sind übereingekommen, einen Vorbereitenden Ausschuß einzusetzen, der sich aus je einer von den einzelnen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannten Persönlichkeit zusammensetzt. Aus dem Kreise dieser Persönlichkeiten bestellen die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission eine Person, der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten des Ausschusses obliegt.

Der Ausschuß tritt binnen drei Monaten nach Unterzeichnung des Übereinkommens auf Einladung der Regierung der Französischen Republik zusammen.

Der Ausschuß unternimmt die erforderlichen Vorarbeiten, damit die Stiftung möglichst bald nach Inkrafttreten des Über-

einkommens endgültig eingerichtet werden kann; hierzu muß er insbesondere

- die öffentlichen und privaten Einrichtungen bestimmen, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten könnte, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Stiftung mit diesen Einrichtungen vorbereiten und mit der Suche nach auswärtigen Finanzierungsquellen beginnen;
- der Stiftung durch Erarbeitung von Vorschlägen für einen Programmentwurf die Annahme ihres ersten Tätigkeitsprogramms erleichtern;
- die Schritte unternehmen, die im Hinblick auf den Abschluß des Sitzabkommens zwischen der Stiftung und der Regierung des Gastlandes erforderlich sind.

Die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens ersuchen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sekretariatsgeschäfte des Vorbereitenden Ausschusses wahrzunehmen.

Der Ausschuß übt seine Tätigkeit in Paris aus. Diese Tätigkeit endet zum Zeitpunkt der Ernennung der ersten Kategorie der Mitglieder des Rates der Stiftung.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig.

Schlußakte

Die Vertreter der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens,

die am 29. März 1982 in Brüssel zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung zusammengetreten sind,

haben folgende Texte angenommen:

- das Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung
- die Vereinbarung über die Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses.

Die Vertreter der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens haben bei der Unterzeichnung dieser Texte

- die Erklärungen in den Anhängen 1 und 2 angenommen,
- die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland in Anhang 3 zur Kenntnis genommen.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig.

Anhang 1

Anhang 2

Erklärungen zum Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung

Zu Artikel 4

Zwischen der Europäischen Stiftung und dem Europarat wird eine geeignete Zusammenarbeit herbeigeführt werden.

Die Europäische Stiftung wird unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit auch mit der Europäischen Kulturstiftung in Amsterdam, dem Europäischen Kulturzentrum in Delphi und ähnlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten mit den Zielen der Stiftung parallel laufen oder konvergieren, in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

Zu Artikel 16

Die Unterzeichnerstaaten prüfen soweit irgend möglich die Maßnahmen, die sie ergreifen könnten, um den Zuschüssen und Beiträgen zur Finanzierung der Stiftung in Bezug auf die innerstaatlichen Steuern und Abgaben eine Behandlung einzuräumen, die der Behandlung, die sie den Beiträgen zur Finanzierung ähnlicher Organisationen oder Stiftungen gewähren, vergleichbar ist.

Zu Artikel 26 Absatz 2

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, sofort die innerstaatlichen Verfahren zur parlamentarischen Genehmigung und Ratifizierung einzuleiten, um die Durchführung des Übereinkommens und die effektive Einrichtung der Stiftung binnen kürzester Frist zu ermöglichen.

Erklärung zu der Regelung für die Stiftung, ihre Mitglieder und ihr Personal

Die Unterzeichnerstaaten handeln innerhalb von vier Monaten nach Unterzeichnung des Übereinkommens eine Regelung für die Stiftung, deren Mitglieder und deren Personal aus, wobei sie den durch die Tätigkeit der Stiftung bedingten Bedürfnissen und Interessen sowie der Unabhängigkeit der Stiftung Rechnung tragen.

Sie prüfen im besonderen folgende Fragen:

- Stiftung:
Immunität bei der Ausübung ihrer Tätigkeit; Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Gebäude und Archive; Befreiung von verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Zwangsmaßnahmen; Befreiung von direkten Steuern; Befreiung von indirekten Steuern und Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen (vorbehaltlich eines in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden Beschlusses); Veröffentlichungs- und Informationsfreiheit; besondere Devisen- und Wechselkursregelungen;
- Mitglieder des Rates:
Immunität von gerichtlicher Verfolgung wegen Handlungen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit; Verwaltungserleichterungen bei Reise, Aufenthalt und Devisenverkehr;
- an der Arbeit der Stiftung beteiligte Personen:
Verwaltungserleichterungen bei Reise, Aufenthalt und Devisenverkehr;
- Generalsekretär und Personal:
Immunität von gerichtlicher Verfolgung wegen Handlungen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit; Vorzugsbehandlung bei Einwanderung und Anmeldung; Erleichterungen im Bereich der Währung und des Devisenverkehrs; Recht zur Ein- und Ausfuhr von Mobiliar, Kraftwagen und persönlicher Habe.

Sie legen auch das System der sozialen Sicherheit und die Steuerregelung für den Generalsekretär und das Personal der Stiftung fest.

Anhang 3

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Das Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

Allgemeiner Teil

Die Europäische Stiftung hat die Aufgabe, dem Verständnis der Völker der Gemeinschaft untereinander zu dienen, zu einer genaueren Kenntnis des gemeinsamen europäischen Kulturerbes beizutragen und ein größeres Verständnis für die europäische Einigung durch Maßnahmen zu wecken, die die Tätigkeiten anderer Organe oder Einrichtungen auf nationaler oder multilateraler Ebene ergänzen. In diesem Rahmen wird die Stiftung unter anderem das Erlernen von Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fördern, den Austausch von Personen unterstützen, Programme für die Jugend aufstellen und die kulturelle Ausstrahlung der Gemeinschaft fördern.

Die Errichtung der Europäischen Stiftung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eröffnet der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft einen neuen Bereich. Indem die Europäische Stiftung durch kulturelle Maßnahmen ein größeres Verständnis für die europäische Einigung fördern will, fügt sie dem europäischen Einigungswerk neben der politischen und wirtschaftlichen erstmals die kulturelle Dimension hinzu.

Die Gründung der Europäischen Stiftung war vom Europäischen Rat 1977 beschlossen worden. Grundlage dieses Beschlusses war ein entsprechender Vorschlag, den der damalige belgische Ministerpräsident Tindemans 1975 in seinem Bericht über die Europäische Union unterbreitet hatte. Nachdem in mehrjährigen Verhandlungen zunächst bestehende Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten insbesondere gegenüber einer Beteiligung der Gemeinschaft ausgeräumt werden konnten, wurde die Gründungsakte im Rahmen der Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag der Römischen Verträge von den Außenministern der EG-Staaten unterzeichnet.

Die Gründungsakte ist ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Gemeinschaft nimmt an dem Übereinkommen selbst nicht teil. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Stiftung wird durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Stiftung geregelt. Sie wirkt personell und finanziell in der Stiftung mit. Neben den Beiträgen der Gemeinschaft wird die Stiftung durch freiwillige Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand finanziert werden.

Zugleich mit dem Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Stiftung unterzeichneten die Außenminister der Mitgliedstaaten der EG eine Schlußakte und eine Vereinbarung über die Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses.

Der Vorbereitende Ausschuß trat am 15. Juni 1982 auf Einladung der Regierung der Französischen Republik in Paris zusammen. Er hat die Aufgabe, den materiellen und administrativen Aufbau der Stiftung und ihre Tätigkeiten vorzubereiten.

Wie in der Schlußakte vereinbart, handeln die Unterzeichnerstaaten eine Regelung für die Stiftung, ihre Mitglieder und ihr Personal aus, insbesondere hinsichtlich der Immunität der Stiftung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und der Immunität der Mitglieder des Rats, des Generalsekretärs und des Personals der Stiftung von gerichtlicher Verfolgung wegen Handlungen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit. Die entsprechenden Vereinbarungen sind bislang noch nicht getroffen worden.

Besonderer Teil

Vorbemerkung

Das Gründungsübereinkommen umfaßt eine Präambel und 5 Kapitel. Kapitel I (Art. 1–7) legt Grundsätze und Ziele der Europäischen Stiftung fest, Kapitel II (Art. 8–15) ihre Struktur, Kapitel III (Art. 16–20) enthält Finanzbestimmungen, Kapitel IV (Art. 21–24) verschiedene Bestimmungen u. a. über die Streitbeilegung; Kapitel V (Art. 25–29) besteht aus Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Kapitel I

Zu Artikel 1

Die zu errichtende Europäische Stiftung hat ihren Sitz in Paris. Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 21 legt fest, daß ein Sitzabkommen zu schließen ist. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Zu Artikel 2

Artikel 2 nennt unter Bezug auf die in Artikel 5 aufgeführten Leitlinien die Ziele der Stiftung.

Zu Artikel 3

Die Stiftung ist vorrangig indirekt tätig, indem sie geeignete Aktivitäten anderer Einrichtungen unterstützt, ohne daß es dabei zu Überschneidungen mit den Programmen der Gemeinschaft kommt. Die Stiftung handelt in völliger Unabhängigkeit; sie ist keine weisungsgebundene Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel führt aus, daß die Stiftung mit anderen vergleichbaren Einrichtungen zusammenarbeiten wird. Die in der Schlußakte enthaltene Erklärung zu Artikel 4 macht deutlich, daß eine geeignete Zusammenarbeit zwischen Europäischer Stiftung und dem Europarat sowie anderen in gleichen oder ähnlichen Bereichen arbeitenden Einrichtungen herbeigeführt werden soll. In diesem Zusammenhang ermöglicht Artikel 10 u. a. die Kooptierung eines Mitgliedes des Europarats in den Stiftungsrat.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Leitlinien der Stiftungsarbeit. Die Tätigkeitsbereiche sind global formuliert. Ihre Konkretisierung erfolgt durch die von der Stiftung zu erstellenden Programme.

Zu Artikel 6

Sitz der Stiftung ist gemäß Artikel 1 Paris. Das von der Stiftung mit der Regierung der Französischen Republik zu schließende Sitzabkommen wird Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 21 enthalten.

Zu Artikel 7

Die Stiftung hat nach diesem Artikel im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Diese Bestimmung ist am Prinzip der Inländergleichbehandlung orientiert.

Kapitel II**Zu Artikel 8**

Der Artikel führt die Organe der Stiftung auf.

Zu den Artikeln 9 bis 11

Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über den Rat der Stiftung und seine Mitglieder.

Jeder Vertragsstaat beruft zwei Ratsmitglieder. Die Bundesrepublik Deutschland entsendet je eine von den Bundesländern und der Bundesregierung benannte Persönlichkeit. Diese Regelung wurde mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 23. März 1982 gegenüber der Ständigen Vertragskommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt.

Die Gemeinschaft benennt auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der EG-Kommission und der Stiftung ihrerseits Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Regelung für die kooptierten Ratsmitglieder sieht eine Beteiligung von Organisationen vor, die auf gleichem Gebiet wie die Stiftung tätig sind. In Verbindung mit der Erklärung in der Schlußakte zu Artikel 4 des Übereinkommens ermöglicht diese Bestimmung u. a. die Vertretung des Europarats im Stiftungsrat.

Der Rat ist das oberste Leitungsgremium der Stiftung. Er ernennt einen Präsidenten und einen Generalsekretär.

Zu Artikel 12

Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden in einem besonderen, noch zu erarbeitenden Protokoll enthalten sein.

Zu den Artikeln 13 und 14

Der Exekutivausschuß, der aus einem Mitglied je Vertragsstaat besteht, besorgt die allgemeine Verwaltung der Stiftung und bereitet die Arbeit des Rates vor.

Zu Artikel 15

Der vom Rat ernannte Generalsekretär sorgt nach den Weisungen, die er von Rat und Exekutivausschuß erhält, für die Verwaltung und die Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung.

Kapitel III**Zu Artikel 16**

Auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der EG-Kommission und der Stiftung soll die Gemeinschaft der Stiftung zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren einen Finanzbeitrag von 4 Mio Ecu (1 Mio Ecu im ersten Jahr, 1½ Mio Ecu in den beiden folgenden Jahren) gewähren. Daneben werden noch nicht quantifizierbare freiwillige Zuwendungen aus privater und öffentlicher Quelle stehen.

Zu den Artikeln 17 und 18

Der Rat erläßt Finanzvorschriften und stellt jährlich einen Haushaltsplan auf.

Zu Artikel 19

Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt dem Exekutivausschuß.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die vom Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft auszuübende Finanzkontrolle.

Kapitel IV**Zu Artikel 22**

Dieser Artikel legt fest, daß die amtlichen Sprachen der Gemeinschaft auch die Sprachen der Stiftung sind.

Zu Artikel 23

Der Exekutivausschuß erstellt einen von dem Rat zu genehmigenden jährlichen Gesamtbericht über die Aktivitäten der Stiftung.

Zu Artikel 24

Artikel 24 regelt die Streitbeilegung.

Kapitel V**Zu Artikel 25**

Diese Vorschriften behandeln den Geltungsbereich des Übereinkommens.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel enthält die Vorschriften über Dauer, Ratifizierung und Inkrafttreten des Übereinkommens.

Zu Artikel 27

Diese Vorschrift regelt den Beitritt eines neuen Vertragsstaates.

Zu Artikel 28

Der Artikel legt die Notifikationen der Regierung der Französischen Republik gegenüber den Vertragsstaaten fest.

Zu Artikel 29

Das Übereinkommen ist in den Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt. Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Schlußakte

Die Schlußakte des Übereinkommens enthält in ihren Anhängen Erklärungen zu einzelnen Artikeln des Übereinkommens, die „Erklärung zu der Regelung für die Stiftung, ihre Mitglieder und ihr Personal“ sowie die Berlin-Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

